



Drachenflugclub Kreis Olpe e.V./
Schleppgemeinschaft Uelhof
Frau Anne Winkleswki
Bismarckweg 19
57258 Freudenberg

Gmund, 12.02.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Römershagen", 57482 Wenden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenflugclub Kreis Olpe e.V. und der Schleppgemeinschaft Uelhof vom 22.09.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 35 und 36 (Starts und Landungen), Gemarkung Römershagen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Zeit vom 15.02. bis 15.07. eines Jahres darf zum Schutz des Rotmilans auf den bezeichneten Flächen kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.
2. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
3. Vor Aufnahme und nach Beendigung des beabsichtigten Flugbetriebes ist die Flugleitung der Flugplatzgemeinschaft Hünsborn e.V. durch den verantwortlichen Startleiter zu informieren.
4. Die Schleppstrecke ist für die Ausbildung für Doppelsitzer-Flüge nicht geeignet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Am 22.09.2008 wurde durch den Drachenflugclub Kreis Olpe e.V. und der Schleppgemeinschaft Uelhof ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Olpe wurde mit Schreiben vom 22.09.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 04.03.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich in der Nähe der beantragten Flächen ein Horst des Rotmilans befindet. Dem Flugbetrieb wurde mit der Auflage, dass der Flugbetrieb während der Brutzeit des Rotmilans von Mitte Februar bis Mitte Juli eingestellt wird, zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 18.09.2008 nachgewiesen.

Aufgrund der Nähe der Schleppstrecke zum Flugplatz Hünsborn wurde die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 09.10.2008 am Zulassungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.11.2008 stimmte das Luftamt dem beantragten Flugbetrieb zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb